



Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Telefon +43 512 508 2372

Fax +43 512 508 742375

gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

10. Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung – Informationen betreffend Parteienverkehr im Gemeindeamt, Veranstaltungen und Dienstbetrieb im Gemeindeamt

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-A-31/506-2020

Innsbruck, 15.09.2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Aufgrund der neuerlichen Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung des BMSGPK – 10. COVID-19-LV-Novelle, BGBl. II Nr. 398/2020, – wird seitens der Abteilung Gemeinden informiert:

Parteienverkehr im Gemeindeamt (§ 2 Abs. 1b iVm Abs. 1a COVID-19-LV)

Beim Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Dies bedeutet, dass sämtliche Personen, die das Gemeindeamt betreten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben.

Auch Bedienstete haben im Rahmen des Parteienverkehrs eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Veranstaltungen (§ 10 COVID-19-LV)

Durch die 10. Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung haben sich folgende Einschränkungen für Veranstaltungen ergeben:

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 100 Personen zulässig.

Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 1.500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 3.000 Personen zulässig.

Ab einer Personenanzahl von mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und von mehr als 750 Personen im Freiluftbereich bedarf die Veranstaltung einer Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (COVID-19-Präventionskonzept).

Weiterhin gilt, dass bei Veranstaltungen mit über 200 Personen vom Veranstalter ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen ist.

Dienstbetrieb im Gemeindeamt

Um einen neuerlichen gesamtösterreichischen Lockdown zu verhindern und um besser und effizienter auf zunehmende Infektionszahlen bzw. -cluster reagieren zu können, wurde vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege, und Konsumentenschutz für Gesamtösterreich die „Corona-Ampel“ (<https://corona-ampel.gv.at>) entworfen.

Diese ermöglicht es, abhängig von der epidemiologischen Lage, Maßnahmen und darüber hinaus gehende Empfehlungen zu setzen. Damit ist die Corona-Ampel ein Werkzeug für eine einheitliche und transparente Vorgehensweise. Mit jeder Ampelfarbe sind Empfehlungen und Maßnahmen verknüpft, die der Bevölkerung einen Überblick geben sollen, welche Vorsichtsmaßnahmen in welcher Ampelfarbe zu treffen sind oder empfohlen werden.

Ein Überblick über die Maßnahmen und Empfehlungen – gerade im Hinblick auf Kundenkontakt und Dienstrecht - ist auf der Webseite des Bundesministeriums (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Corona-Ampel.html>) ersichtlich.

Für die Dienststellen der Tiroler Landesverwaltung wurde der Amtsbetrieb vorerst wie folgt geregelt:

- 1. Die Amtsgebäude sind im Rahmen der für die Amtsgebäude jeweils festgelegten Öffnungszeiten geöffnet*
- 2. Der Zutritt ist nur jenen Personen zu gewähren (Eingangskontrolle), mit denen von der jeweiligen Dienststelle ein Termin vereinbart wurde.*
- 3. Alle eintretenden Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie die Hände desinfizieren sollen. Dazu werden entsprechende Desinfektionsspender bereitgestellt.*
- 4. Es ist im Dienstbetrieb jedenfalls auf einen Abstand von mindestens einem Meter zu achten. Im Idealfall wird ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten, vor allem in mehrfach belegten Büros. Besprechungen sollen weitestgehend über Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen stattfinden.*
- 5. In Abstimmung mit den Vorgesetzten können die Dienstzeiten so gestaffelt im Team festgelegt werden, dass die An- und Abfahrten in den öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst verteilt erfolgen.*

Weiters wird auch auf die behördliche Vorgehensweise hinsichtlich der Kontaktpersonen und deren Nachverfolgung hingewiesen

(<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html>).

Beiliegend wird der **Überblick über die COVID-19-Lockerungsverordnung** (Stand 14.09.2020) übermittelt, welcher im **Wiki, Portal Tirol**, laufend aktualisiert zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Christine Salcher